Stadt Heinsberg Jugendamt / UVK Apfelstr. 60 52525 Heinsberg	**Eingangsstempel der Behörde**
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem _____.

1. Die Leistungen werden beantragt für das Kind

Vorname, Familienname		**ggf. frühere Familiennamen**
Geburtsdatum	**Geburtsort**	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	**PLZ, Ort, Land**	
**** Bitte fügen Sie die Geburtsurkunde des Kindes bei. ****		

1.1 Geheimhaltungsinteresse

Hat der andere Elternteil Entführung, Gewalt oder etwas Ähnliches angedroht? Muss deswegen der Ort, an dem sich Ihr Kind befindet, geheim gehalten werden?

☐ Ja ☐ Nein

2. Weitere Angaben zum Kind

Für das Kind besteht

☐ **eine Beistandschaft beim Jugendamt** _____**, Az**_____**,**

Ansprechpartner/in _____**, Tel.** _____**,**

E-Mail _____

☐ **eine Vormundschaft/Pflegschaft, Ansprechpartner/in** _____**,**

Tel. _____**, E-Mail** _____

Das Kind wird gesetzlich vertreten durch

☐ die Mutter. ☐ den Vater. ☐ die Eltern gemeinsam. ☐ den Vormund. ☐ _____ .

3. Geldleistungen, die das Kind erhält bzw. die für das Kind beantragt wurden

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, z.B. Waisenbezüge (insbesondere Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes eines Eltern- oder Stiefelternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden. "Kindergeldähnliche Leistungen" sind bestimmte Kinderrenten, Kinderzuschüsse, -zuschläge und -zulagen nach dem Recht anderer Staaten.

Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“)		
☐ **nein** ☐ **ja** ☐ wurden beantragt	**Jobcenter**	**BG-Nummer**
Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)		
☐ nein ☐ ja ☐ wurden beantragt	Träger	Aktenzeichen
Rente		
☐ nein ☐ ja, und zwar: _____	Versicherungsträger	Höhe der Leistung
☐ Eine Rente wurde beantragt. ☐ Eine Rente wurde abgelehnt.	Versicherungsträger	Aktenzeichen
Vorauszahlungen/Abfindungen		
☐ nein ☐ ja, und zwar am: _____	Versicherungsträger	Höhe der Leistung
Kindergeld		
☐ **nein** ☐ **ja**, laufend in Höhe von: _____ €	☐ **Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.**	☐ **Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.**
kindergeldähnliche Leistungen		
☐ nein ☐ ja, laufend in Höhe von: _____ €	☐ Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	☐ Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt.

4. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit

Für das Kind wurde bereits Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt.		☐ nein
☐ ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von ☐ Mutter ☐ Vater
☐ ja, und zwar vom/beim Jugendamt: _____	vom: _____ bis: _____	zu Händen von ☐ Mutter ☐ Vater
**** Bitte fügen Sie dem Antrag die Bescheide der UV-Stelle(n) bei ****		

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Das Kind lebt ☐ **bei seiner Mutter** ☐ **bei seinem Vater** ☐ in einem Heim/in einer Pflegestelle.

☐ wegen Krankheit, Urlaub, Kur oder Haft des Kindes oder des alleinerziehenden Elternteils leben beide vorübergehend nicht in einem Haushalt seit _____, bis (voraussichtlich) _____.

Vorname, Familienname des Elternteils, bei dem das Kind lebt	ggf. frühere Familiennamen

Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer	**PLZ, Ort, Land**

Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Antragsbearbeitung vereinfachen):

Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail

Familienstand:

☐ ledig ☐ geschieden seit: _____ ☐ verwitwet seit: _____

☐ verheiratet oder in eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend

☐ vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/eingetragener Lebenspartnerin getrennt lebend seit: _____

☐ Ich beabsichtige, in den nächsten 12 Monaten zu heiraten und zwar am: _____

☐ Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil.
(Wählen Sie dies auch aus, wenn Sie räumlich getrennt leben, aber trotzdem eine Beziehung führen)

Für den Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist

☐ **ein Vormund**

☐ **ein/e Betreuer/in bestellt.**

Name _____

Straße, HausNr. _____**, PLZ, Ort** _____

☐ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, war und ist mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet. Zusätzliche Angaben für diesen Fall:

- ☐ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, lebt mit dem anderen Elternteil nicht mehr zusammen seit _____.
- ☐ Beide Elternteile des Kindes haben nie zusammengelebt.

☐ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verheiratet oder ist eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen und lebt vom Ehegatten bzw. von der/dem Lebenspartnern/in getrennt. Zusätzliche Angaben für diesen Fall:

- ☐ Ehegatte ist der andere Elternteil des Kindes.
- ☐ Ehegatte/Lebenspartner/in ist nicht der andere Elternteil des Kindes, sondern

(Name, Anschrift) _____.

- ☐ Die Ehegatten leben getrennt seit _____.

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

- ☐ Die Ehescheidung bzw. die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde beantragt

am _____ bei (Gericht) _____.

**** Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. ****

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, besitzt

☐ keine Lohnsteuerkarte

☐ besitzt eine Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse ☐ I ☐ II ☐ III ☐ IV ☐ V ☐ VI eingetragen ist.

6. Zusätzliche Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen

Das **Kind** besitzt	☐ eine Niederlassungs-erlaubnis	☐ eine Aufenthalts-erlaubnis	seit dem: _____	befristet bis: _____	☐ weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis
Der **Elternteil**, bei dem das Kind lebt, besitzt	☐ eine Niederlassungs-erlaubnis	☐ eine Aufenthalts-erlaubnis/ Blaue Karte EU	seit dem: _____	befristet bis: _____	☐ weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis

**** Bitte fügen Sie die Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis bei. ****

7. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Vorname, Familienname		**ggf. frühere Familiennamen**
Geburtsdatum	**Geburtsort**	ggf. Sterbedatum

Familienstand

☐ unbekannt ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ getrennt nach Ehe ☐ getrennt nach Beziehung ☐ in eingetr. gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Land

Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail-Adressen

Staatsangehörigkeit

☐ deutsch ☐ EU-Ausland ☐ Nicht-EU-Ausland

Bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten:

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, besitzt eine/n

☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Aufenthaltserlaubnis ☐ Duldung ☐ Ankunftsnachweis

☐ _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, erzielt Einkommen

☐ als Arbeitnehmer/in in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

☐ als Selbstständige/r in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

☐ aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

☐ in Form von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) in Höhe von (ca.) _____ Euro jährlich.

☐ in Form einer Rente (auch bei Erwerbsunfähigkeit oder -minderung) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____.

☐ in Form von Unterhalt in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

☐ in Form von Leistungen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle: _____.

☐ in Form von BAföG-Leistungen in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von der BAföG-Stelle _____.

☐ in Form von Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von Jobcenter _____, BG-Nummer _____.

☐ in Form von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich von folgender Stelle _____, Aktenzeichen _____.

☐ _____ in Höhe von (ca.) _____ Euro monatlich.

Falls der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Arbeitnehmer/in ist:

Arbeitgeber ist _____,

Straße, Haus-Nr.:_____, PLZ, Ort _____, Land _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgendes Vermögen:

_____

Bankverbindung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

IBAN _____, BIC _____, Institut _____

Steuer- und Sozialversicherungsnummer des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt:

Steueridentifikationsnummer _____,

Rentenversicherungsnummer _____,

Krankenversicherung _____, Krankenversicherungsnummer _____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgenden Schulabschluss:

☐ unbekannt
☐ kein Schulabschluss
☐ Hauptschulabschluss
☐ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
☐ Fachhochschulreife
☐ Abitur

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat

☐ keine Berufsausbildung und kein Studium abgeschlossen.

☐ eine Berufsausbildung als _____ abgeschlossen.

☐ ein Studium im Fach _____ abgeschlossen.

☐ Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wird in Unterhaltsangelegenheiten anwaltlich vertreten durch:

Name _____,

Straße, Haus-Nr.:_____, PLZ, Ort _____

Für den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt ist,

☐ein Vormund
☐ein/e Betreuer/in bestellt:

Name _____,

Straße, Haus-Nr.:_____, PLZ, Ort _____

Beteiligt sich der andere Elternteil an der Betreuung Ihres Kindes?

☐Nein ☐ Ja

Falls ja, wie viele Stunden betreut der andere Elternteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?

Montag:	
Dienstag:	
Mittwoch:	
Donnerstag:	
Freitag:	
Samstag:	
Sonntag:	

Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien?

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, könnte meiner Ansicht nach den Mindestunterhalt für das Kind bezahlen.

☐ Ja, weil _____
(z.B. wegen ausreichendem Einkommen, besonderen Vermögenswerten)

☐ Nein, weil _____
(z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit)

8. **Angaben zur Vaterschaft/Unterhaltsverpflichtung**

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind:	**Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind:**
Die Vaterschaft ☐ **wurde anerkannt am _____.** ☐ **wurde gerichtlich festgestellt am _____** ** Bitte Urkunde/Beschluss/Urteil beifügen **	**Der Ehemann ist der leibliche Vater des Kindes.** ☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn die Vaterschaft noch nicht anerkannt / festgestellt ist:

☐ Vater ist _____

☐ Als Vater kommt/ kommen auch in Betracht

- _____
- _____

Ein Antrag auf Feststellung/Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig

☐ ja, bei (Gericht, Aktenzeichen) _____

☐ nein. Zur Klärung der Vaterschaft wurde Folgendes unternommen: _____

_____

Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde

☐ **durch ein Urteil** ☐ **durch einen Beschluss** ☐ **durch einen Vergleich** ☐ **durch eine Urkunde festgestellt.**	**Gericht/ Notar/ Jugendamt, Aktenzeichen:** _____

**** Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde bei.****

☐ noch nicht festgestellt,
weil _____

☐ **Der Unterhaltstitel liegt mir nicht vor, er befindet sich bei:**
_____

9. Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Zahlungen.

☐ nein

☐ ja, unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug _____ € und ging am _____ ein.

☐ ja, regelmäßig seit dem _____ in Höhe von _____ €. Die letzte Zahlung ging am _____ ein.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet.

☐ nein

☐ ja, am _____ in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____

Es wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zurzeit keinen Unterhalt zahlen muss.

☐ nein

☐ ja, durch Vereinbarung (bitte erläutern):_____

_____

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zahlt gemeinsame Schulden zurück.

☐ nein

☐ ja, in Höhe von _____ € pro Monat an _____

Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) an Stelle der/des Unterhaltspflichtigen, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

10. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Erläuterung: Angaben zu diesem Punkt sind nur erforderlich, falls keine Beistandschaft, Pflegschaft oder Amtsvormundschaft besteht. Sofern Sie Ihre Bemühungen, Unterhalt von dem anderen Elternteil zu erlangen, schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss maximal einen Monat rückwirkend möglich.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragt, den Unterhaltsanspruch des Kindes durchzusetzen.

☐ **nein**, weil _____

☐ **ja, und zwar (Name, Adresse und Aktenzeichen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts)**

_____

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat (evtl. mit anwaltlicher Hilfe) folgende Maßnahmen ergriffen:

☐ Er hat die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt am _____

☐ Er hat einen gerichtlichen Antrag gestellt am _____

☐ Er hat sich beim Jugendamt in Sachen Kindesunterhalt beraten lassen am _____

☐ Er hat Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet am _____

☐ Er hat versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln seit _____

☐ Er hat sich in folgender Weise um die Durchsetzungen des Unterhaltsanspruchs bemüht:

_____

Erfolg:_____

**** Bitte fügen Sie dem Antrag sämtliche anwaltlichen Schreiben, Schreiben Ihrerseits ** und die Antworten der Gegenseite bei.**

11. Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname, frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstiges: _____
☐ gemeinsames Kind	☐ Kind der Mutter	☐ Kind des Vaters
☐ Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Name, Vorname frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstiges: _____
☐ gemeinsames Kind	☐ Kind der Mutter	☐ Kind des Vaters
☐ Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Name, Vorname frühere Familiennamen	Geburtsdatum	lebt bei ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstiges: _____
☐ gemeinsames Kind	☐ Kind der Mutter	☐ Kind des Vaters
☐ Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Soweit erforderlich, fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

12. Bankverbindung

Erläuterung: Barauszahlungen sind nicht möglich.

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	Kreditinstitut
IBAN	BIC

Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen.

_____, den _____ _____

Ort Datum Unterschrift des Kontoinhaber/der Kontoinhaberin

13. Ergänzende Angaben (bei Bedarf; bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt)

14. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.
Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____	_____
Ort Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

15. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452-14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de)
Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-1410, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de)

Im Rahmen des zu stellenden Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz benötigt das Stadtjugendamt Heinsberg die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-) Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können. Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Dauer der Speicherung der Daten erfolgt längstens bis zu fünf Jahren nach Archivierung des Unterhaltsvorschussvorganges.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stadt Heinsberg Jugendamt / UVK Apfelstr. 60 52525 Heinsberg	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder,

- **die 12 bis 17 Jahre alt sind oder**
- **innerhalb der nächsten 6 Monate 12 Jahre alt werden**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.
Falls das Kind in den nächsten 6 Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____(Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Bürgergeld“) erhalten. ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ nein Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. ☐ ja ☐ nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). ☐ nein ☐ ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat)/____(Jahr). ☐ Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____ .
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte: ☐ Ausbildungsvergütung ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten ☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit ☐ eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.
Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452-14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de)
Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-1410, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de)

Im Rahmen des zu stellenden Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz benötigt das Stadtjugendamt Heinsberg die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-) Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können. Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Dauer der Speicherung der Daten erfolgt längstens bis zu fünf Jahren nach Archivierung des Unterhaltsvorschussvorganges.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

   In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

   Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

   Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Bürgergeld, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Bürgergeld beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Merkblatt
zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
   - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
   - von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in Höhe der UVG-Leistung
   - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
   - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn:

a) das Kind
   - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGBII (Bürgergeld) bezieht oder
   - die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann

oder

b) der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von mindestens 600 € brutto im Monat verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder; wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder eine Beziehung führen oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat oder
- beide Elternteile das Kind betreuen oder
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Bürgergeld) bezieht und durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann
  oder der betreuende Elternteil nicht zumindest über Bruttoeinkommen (mit Ausnahme des Kindergeldes) in Höhe von 600 € im Monat verfügt.

III. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

IV. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil ist verpflichtet, alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes anzuzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn es sich bei dem Ehegatten nicht um den leiblichen Elternteil handelt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn das Kind Einkommen erzielt.
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,

Bei Kindern ab 15 Jahren:

- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen vergleichbaren Dienst leistet,
- wenn das Kind eigene Einkünfte/Geldleistungen erzielt (z.B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, BaföG, BAB, Zinsen etc.)

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn möglich sollten Sie Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitteilen. Bitte beachten Sie, dass Änderungen **direkt** bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Heinsberg mitzuteilen sind.

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- wenn später die Anzeigepflicht verletzt worden ist,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.